Bestandsdarstellung

- Öffentliche Gebäude
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- III Gebäude mit Angabe der Geschoßzahl
- Arkaden und Durchfahrten
- Mauer
- Straßenbahngleisachse
- Bordstein
- Kanalschacht
- Baum
- Böschung

Grenzen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften

Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30.17

Art und Maß der baulichen Nutzung

Gle Nutzungsbeschränktes Industriegebiet	Mischgebiete
Reine Wohngebiete	Kerngebiete
Allgemeine Wohngebiete	Industriegebiete
Besondere Wohngebiete	Gewerbegebiete
Dorfgebiete	Sondergebiete

Zahl der Vollgeschosse

als Höchstgrenze z.B. zwingend z.B.
als Mindest- und Höchstgrenze z.B.

Grundflächenzahl	z.B.	0,4
Geschoßflächenzahl	z.B.	
Baumassenzahl	z.B.	9,0

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungs-und Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungs-bereichs des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche und Private Grünflächen
- Versorgungsflächen
- Wald
- ~~Fläche für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses~~

Sonstige Festsetzungen

- St Flächen für Stellplätze
- GR Mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche
- FR Mit Fahrrechten zugunsten der Dauer-kleingartenanlage zu belastende Fläche
- E Umgrenzung der Gebiete für städtebauliche Umstrukturierungen § 172 (1) 3 Baugesetz-buch

Kennzeichnungen

- A Altablagerungen-Altstandorte (A) I - III (Teilbereiche, siehe Begründung)

Nachrichtliche Übernahmen

- WSG Wasserschutzgebiet
- Grenze des Wasserschutzgebietes
- L Landschaftsschutzgebiet - Landschaftsgesetz -
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- 40,0 Anbauverbotszone (Bundesfernstraßengesetz)
- 100,0 Anbaubeschränkungszone
- Alte Emscher in Duisburg-Stockum - Gewässer II. Ordnung - (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes)

Vermerke

- Grenze der Verbandsgrünfläche Duisburg Nr.10
- Hochspannungsfreileitung mit Schutz-streifen - siehe Hinweis a. -
- Unterirdische Leitungen mit Schutz-streifen - siehe Hinweis b. -
- Zone der Richtfunkverbindung
- 500,0 (A), 300,0 (B), 200,0 (C) - siehe Textliche Festsetzungen zu 1. -

gem. §2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981

Textliche Festsetzungen

I. Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

1. Gemäß § 1 Abs. 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind

a) im gesamten Gle-Gebiet die in der "Abstandsliste" zum Abstandserlaß (RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21. 3. 1990 - VB3 - 8804.25.1 (VkBl. 2/90) aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklassen I, II und III sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig und

b) Zusätzlich sind ab der Wohnbebauung an der Straße Heisterhof in dem mit

(A) bezeichneten 500,0 m tiefen Bereich die in der Abstands-liste aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklasse IV

(B) bezeichneten 300,0 m tiefen Bereich die in der Abstands-liste aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklasse V

(C) bezeichneten 200,0 m tiefen Bereich die in der Abstands-liste aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklasse VI

sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

2. Innerhalb der im Plan gekennzeichneten 200,0 m breiten Zonen - Richtfunkstrecken der Deutschen Bundespost - darf die Höhe baulicher Anlagen (einschließlich Aufbauten, Antennen usw.) bei der südlichen Richtfunkstrecke 73,0 m und bei der nördlichen Richtfunkstrecke 107,0 m über NN nicht überschreiten.

II. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a Baugesetzbuch (BauGB) sind

a) die nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Gle-Gebietes entlang der Erschließungsstraße in einem Abstand von 2,50 m von der Straßen-begrenzungslinie alleeartig mit Bäumen zu bepflanzen. Die genauen Standorte der Bäume sind nach den Detailplanungen auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen.

b) die nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Gle-Gebietes entlang der Stepelsche Straße mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

c) entlang der Nachbargrenzen jeweils beidseitig ein Geländestreifen in einer Breite von 5,0 m mit standortgerechten heimischen Laub-gehölzen zu bepflanzen.

d) auf den Stellplatzflächen pro 4 Stellplätze ein großkroniger Laub-baum mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm zu pflanzen.

c) Ebenfalls ist die Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Duisburger Sortimentsliste, die der Rat der Stadt Duisburg am 06.11.2006 (DS 06-1771) beschlossen hat, unzulässig.

3. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind:

a) die nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

b) und die Gewerbebetriebe, die in Bezug auf ihren faktischen Charakter und ihre Störanfälligkeit/Schutzbedürftigkeit ähnliche Anforderungen, wie die Anlagen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, haben

unzulässig.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

a) Im Gle-Gebiet dürfen Einfriedigungen nur in einer Höhe von 2,20 m errichtet werden.

b) Sofern Lagerplätze im Gle-Gebiet von der Straße sichtbar angelegt werden sollen, ist die Errichtung einer Einfriedigungsmauer zwingend. Andere Einfriedigungen als Mauern sind hier ausnahmsweise zulässig, wenn sie durch ausreichend dichte und hohe Bepflanzung zur Straße hin abgeschirmt werden.

c) Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) dürfen im Gle-Gebiet entlang der öffentlichen Straßen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht errichtet werden.

Hierunter fallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Hinweisschilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kenn-zeichnen.

d) Auf den Gebäuden ist eine extensive Dachbegrünung vorzusehen. Der Aufbau und die Substratauswahl sind vorher mit der Unteren Landschafts-behörde abzustimmen.

e) Fassadenflächen, die auf einer Länge von 4,0 m keine Öffnungen ent-halten, sind pro angefangene 4,0 m Länge mit einer Kletterpflanze zu bepflanzen.

Hinweis

a) In den Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen besteht ein einge-schränktes Bau- und Einwirkungsverbot.

b) Innerhalb der Schutzstreifen der Hauptversorgungsleitungen besteht ein Bau- und Einwirkungsverbot. Die Bepflanzung der Schutzstreifen der Lei-tungstrassen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig.

c) Die bei Bodenbewegungen auftretenden archäologischen Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdge-schichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denk-mäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 unmittelbar dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zu melden.

d) Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27. November 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

e) Vor Ansiedlung müssen Gewerbebetriebe ihre evtl. erforderliche Vorbehand-lung der Abwässer bzw. deren Mitbehandlung in der Verbandskläranlage der Emschergenossenschaft mit der Emschergenossenschaft abstimmen.

f) Die Fahrbahnränder der Stepelschen Straße wurden elektronisch berechnet.

Ausbau und Entwässerung richten sich nach den Ausbauplänen.

Der Rat der Stadt hat am 22.12.1988 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 12. April 1992

(Siegel) Der Oberstadtdirektor In Vertretung Stadtdirektor

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 30.06.1988 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 12. April 1992

(Siegel) Der Oberstadtdirektor In Vertretung Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am ..... nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den

(Siegel) Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den 12. April 1992

(Siegel) Der Oberstadtdirektor In Vertretung Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 30.03.1992 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 12. April 1992

(Siegel) Der Oberstadtdirektor In Vertretung Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne [siehe Aufhebungsvermerk] haben nach § 3 (2), § 2 (4) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 13.04.1992 bis 15.05.1992 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 07. Juli 1992

(Siegel) Der Oberstadtdirektor In Vertretung

Der Rat der Stadt hat am 24.03.1992 nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in blauer Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen,die diesem Bebauungsplan entgegenstehen [siehe Aufhebungsvermerk] als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 07. Juli 1992

(Siegel) Der Oberstadtdirektor In Vertretung Stadtdirektor

Diese Satzung entspricht dem Beschluß des Rates der Stadt vom 24.03.1992 sowie dem Beitrittsbeschluß des Rates der Stadt vom .....

Duisburg, den 26.10.1992

(Siegel) Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch beim Regierungspräsidenten Düsseldorf mit der Verfügung vom 24.09.1992 Az.: 35.2 - 42.02 (Dui) 944 ist am 30.10.1992 gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, orts-üblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die §§ 44 Abs. 3, 4 und 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie auf § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 20. Nov. 1992

(Siegel) Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelegen.
Mit Verfügung vom 24.09.1992, Az.: 35.2 - 42.02 (Dui 944) habe ich keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Düsseldorf, den 24.09.1992

Der Regierungspräsident Im Auftrag

Aufhebungsvermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurecht-lichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Be-bauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um folgende Pläne:

1. Fluchtlinienplan (F 83) eines Teiles der Verbandsstraße N.S. IV - O.W. III (Verlegung der Stepelschen Straße), förmlich festgestellt am 17. 08. 1923 (gänzlich)

2. Durchführungsplan Nr. 132, förmlich festgestellt am 17. 12. 1956 (teilweise)

Übersichtsplan

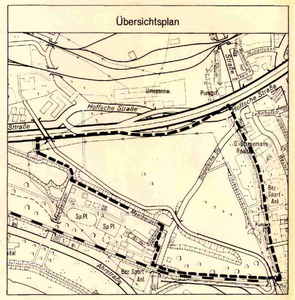

Stadt Duisburg

Gemarkung Beeck

Flur 5,18,19,24 u. 29

BEBAUUNGSPLAN NR. 944
- Beeckerwerth -

für einen Bereich zwischen Bundesautobahn A 42 (Emscherschnellweg), Alte Emscher in Duisburg - Stockum, Bundesbahn, Stepelsche Straße und Meerbergstraße.

Maßstab 1 : 1000

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2191)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S.132).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833).
Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauONW) vom 26.6.1984 (GV NW S.419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.1985 (GV NW S.432).

Der Bebauungsplan besteht aus : diesem Blatt - ~~Hauptblättern - Beiblättern~~ einer Begründung - ~~dem Eigentümerverzeichnis~~ - ~~Blatt Längsschnitte und Blatt Querschnitte~~.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg,den 26 MRZ 92

Vermessungs - und Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 26 MRZ 92

Vermessungs - und Katasteramt

Stand der Planunterlage März 1992

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 26 MRZ 92

Stadtplanungsamt

neuester Rechtsprechung
Dieser Plan ist auf Grund ~~von Bedenken und Anregungen~~ in blauer Farbe geändert worden.

Duisburg, den 30 JUNI 92

Vermessungs - und Katasteramt Stadtplanungsamt

Dieser Plan enthält die 1. vereinfachte Änderung in roter Farbe.

Duisburg, den .....

Amt für Baurecht und Bauberatung

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

Anfertigt im Vermessuns - und Katasteramt 1992